

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 824/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt

am 27. Sept. 1965

Kläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am 26.
August 1965 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident Dr. W e i ß
Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und
Bundesrichter S c h i n d l e r ,

Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s und
Bundessozialrichter R e i s

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18.
Juni 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger leistete im zweiten Weltkrieg von August bis Oktober 1939 und von November 1944 bis Januar 1945 Wehrdienst. In der Zwischenzeit, so im Juli 1944, wurde er vorübergehend, insgesamt zweimal, zu Schanzarbeiten herangezogen. Im Februar 1945 geriet er in russische Gefangenschaft, aus der er im September 1945 aus dem Lazarett in die Heimat entlassen wurde.

1947 beantragte er Versorgung wegen der Folgen von Lungenentzündung, Rippenfellentzündung sowie wegen eines Darmvorfalls und einer Erkrankung der Hauptschlagader, weil er sich diese Leiden in der Gefangenschaft zugezogen habe. Die Versorgungsbehörde erkannte durch Bescheid vom 26. September 1949 ohne Zubilligung von Rente geringfügige Schwarzte zwischen den Lungenlappen rechts nach feuchter Rippenfellentzündung als Körperschaden nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 an; Verhärtung der Körperschlagader und der Herzkranzgefäße sowie Mastdarmvorfall mit Fistel lehnte sie als Schädigungsfolgen ab, weil es sich insoweit um anlagebedingte Leiden handele. Der Einspruch des Klägers wurde auf Grund des Gutachtens des Lungenfacharztes Dr. O. vom 4. September 1952 am 14. Oktober 1952 zurückgewiesen.

Die Berufung (alten Rechts) ging als Klage auf das Sozialgericht (SG) über. Sie war gerichtet auf Anerkennung der Verhärtung der Herzschatlagader und der Herzgefäße sowie eines Herzmuskelschadens und Mastdarmvorfalls mit Anal-fistel von Stuhlstörungen und Neuralgien im Bereich des linken Oberschenkels als Schädigungsfolgen nachdem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und auf Zahlung einer entsprechenden Rente, mindestens nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H.. Durch Urteil vom 8. November 1956 wies das SG die Klage ab. Im Berufungsverfahren

- 3 -



- 3 -

ren beantragte der Kläger zusätzlich die Anerkennung einer Hauterkrankung. Das Landessozialgericht (LSG) erholte ein Gutachten von Dr. W. und - nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - von Prof. Dr. H. und hörte Dr. S. in der mündlichen Verhandlung. In den Beweisanordnungen war die Hauterkrankung nicht erwähnt. Durch Urteil vom 18. Juni 1964 wies das LSG die Berufung zurück. Nach den übereinstimmenden Gutachten des Dr. W. und des Dr. S. sei die Herzmuskelschädigung, die eine Teilerscheinung einer allgemeinen Gefäßsklerose darstelle, nicht auf Einflüsse des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft zurückzuführen. Eine Verschlimmerung dieses anlagebedingten Leidens durch äußere Einflüsse komme nur in Betracht, wenn sehr schwere Belastungen von langer ununterbrochener Dauer die Sklerose beeinflusst hätten. Die Einsätze des Klägers als Soldat und bei den Schanzarbeiten sowie die Kriegsgefangenschaft hätten auch nach der Ansicht von Prof. Dr. H. keine regelmäßige starke und anhaltende Überbeanspruchung des Klägers verursacht. Prof. Dr. H. habe unberücksichtigt gelassen, daß der Kläger 1938 wegen einer Herzverfettung eine Kur in Marienbad durchgemacht habe, bei der er - nach seinen eigenen Angaben gegenüber verschiedenen Ärzten - etwa 17 bis 20 Pfund abgenommen habe. Eine Entscheidung über die erst im Berufungsverfahren geltend gemachte Hauterkrankung könne das LSG nicht treffen, weil Gegenstand der Berufung der ursprüngliche Verwaltungsakt sei. Weder bei der Antragstellung noch mit dem Einspruch und auch nicht im Klageverfahren habe der Kläger die Anerkennung einer Hauterkrankung als Schädigungsfolge begehrt. Es liege insoweit kein Verwaltungsakt vor, der den Kläger beschwert habe, was eine Entscheidung ausschließe.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger als wesentliche Verfahrensmängel, das LSG hätte nach § 106 SGG auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinwirken müssen; durch diese Unterlassung habe es gegen seine Auf-

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

klärungspflicht verstoßen. Die vom Kläger geltend gemachte Hauterkrankung hätte es zum Anlaß einer Aussetzung des Verfahrens nehmen müssen, um den Erlaß eines neuen Verwaltungsakts herbeizuführen, über dessen Rechtmäßigkeit dann nach § 96 SGG mit zu entscheiden gewesen wäre. Das LSG habe auch bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs der Gesundheitsstörungen mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt. Zu Unrecht sei das LSG davon ausgegangen, daß der Kläger 1938 wegen einer Herzverfettung eine Kur in Marienbad durchgemacht habe. Er und seine Anwälte hätten deutlich erklärt, daß er 1938 nicht in Marienbad gewesen sein könne und erst in späteren Jahren für eine Kur vorgesehen war. Das LSG hätte durch Befragen der Beteiligten, insbesondere des Klägers, den Sachverhalt aufklären müssen. Aus den Bescheinigungen des Dr. F. und der Schwester I. habe sich ergeben, daß die Verhältnisse beim Transport und die Bedingungen der Gefangenschaft außerordentlich schwer gewesen seien, Überanstrengungen, Mißhandlung und schwere Gesundheitsschäden seien von diesen Personen bestätigt worden. Es sei nicht verständlich, warum das LSG dem Gutachten des Prof. Dr. H. (richtig K.) nicht gefolgt sei. Auch das Gutachten des Dr. W. gehe davon aus, daß die Belastungen der Gefangenschaft und die weiteren schweren Erkrankungen wie Lungenentzündung, Rippenfellentzündung und schwere Durchfallstörungen geeignet gewesen seien, schwere entzündliche Schäden am Herzen, und zwar an der Arbeitsmuskulatur und am Reizleitungssystem zu setzen.

Der Kläger beantragt, unter Abänderung des Urteils des LSG vom 18. Juni 1964 den Klageanträgen zu entsprechen, hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz, zweckmäßigerweise an einen anderen Senat oder an ein anderes LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte stellt keinen Antrag. Die Beteiligten haben



- 5 -

sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und auch statthaft, da der Kläger mit Erfolg einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Es kann als noch ausreichend gerügt angesehen werden, daß das LSG, wenn es einwandfrei verfahren wäre, eine sachliche Entscheidung über die von dem Kläger geltend gemachte Hauterkrankung nicht hätte ablehnen dürfen.

Streitgegenstand im Berufungsverfahren war das Begehren des Klägers, den Beklagten zu verurteilen, die bereits im ersten Rechtszuge geltend gemachten Leiden und zusätzlich die Hauterkrankung als Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen sowie eine entsprechende Rente, mindestens nach einer MdE von 30 v.H. zu zahlen. Das LSG durfte eine Entscheidung über den Anspruch auf Feststellung der Hauterkrankung nicht deshalb ablehnen, weil er erst im zweiten Rechtszuge geltend gemacht worden war. Ist ein Anspruch auf Beschädigtenrente im ersten Rechtszuge als unbegründet erachtet worden, weil ein bestimmtes Leiden nicht Schädigungsfolge sei und stützt der Kläger im Berufungsverfahren seinen Anspruch noch auf andere Gesundheitsstörungen, so muß das LSG gemäß § 157 SGG auch die erst im Berufungsverfahren vorgebrachten Tatsachen - weitere Gesundheitsstörungen - berücksichtigen und prüfen, ob sie nach sachlichem Recht erheblich sind. Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar (BSG 6, 297). Dasselbe gilt hier für den Anspruch auf Feststellung der Hauterkrankung als Schädigungsfolge. Was der Kläger vorgebracht hat, um darzutun, daß er durch den militärischen Dienst und die Gefangenschaft Gesundheitsstörungen erlitten habe, diene dazu, den einheitlichen Versorgungsanspruch auf Feststellung der wehrdienstbedingten Leiden und auf Zuerkennung der dadurch gerechtfertigten Rente zu begründen (vgl. auch BSG aaO. S. 298). Der Geltendmachung eines

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

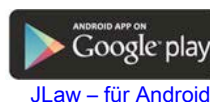
weiteren Leidens standen die nach § 153 SGG auch im Berufungsverfahren anwendbaren Vorschriften der §§ 99 Abs. 1, 112 Abs. 3 SGG über die beschränkte Zulässigkeit einer Klageänderung nicht entgegen, ganz abgesehen davon, daß der Beklagte sich auf die Geltendmachung der Hautkrankheit im Schriftsatz vom 13. April 1964 einglassen hatte und damit einer etwaigen Klageänderung nach § 99 Abs. 2 SGG zugestimmt hätte. Mit den Bescheiden vom 26. September 1949 und 14. Oktober 1952 war über den einheitlichen zu beurteilenden Versorgungsanspruch entschieden worden und damit dem Erfordernis des Vorverfahrens genügt (§ 80 Nr. 1 SGG). Ein weiteres Vorverfahren war nicht erforderlich. Soweit zunächst nur einzelne Leiden geltend gemacht wurden, war dem Kläger nicht verwehrt, die Feststellung weiterer Gesundheitsstörungen zu beantragen und den Anspruch auf Rente mit auf die zusätzlich geltend gemachten Leiden zu stützen (vgl. Peters-Sautter-Wolff Komm. zur SGB § 99 Anm. 4 II/61-4 sowie Anmerkung zu § 157 SGG; Krebs in SGB 1959 S. 75). Darum war die Klage auf Anerkennung des Hautleidens als Schädigungsfolge auch nicht wegen Fehlens des Vorverfahrens unzulässig, wie etwa in BSG 8, 3 und in dem vom erkennenden Senat am 27. Februar 1963 - 9 RV 262/59 - entschiedenen Falle. Im übrigen hatte der Kläger bereits 1952 die trotz ärztlicher Behandlung und zweimaliger Operation zurückgebliebenen Hautkrankheiten geltend gemacht und bei der Untersuchung durch Dr. O. angegeben, daß er in der Gefangenschaft schorffartigen Ausschlag am ganzen Körper gehabt habe. In diesem Gutachten ist festgehalten, daß er 1946 und im März 1947 im Vinzenz-Krankenhaus, Paderborn, wegen Rückenkarbunkels behandelt worden sei und Dr. J. 1949 eine Analfistel und krautartige Hautveränderungen bescheinigt habe. Im Widerspruchsbescheid ist demgemäß auch die Hautkrankheit als eines der geklagten Leiden genannt. Damit waren die Hautveränderungen in das Verwaltungsverfahren einbezogen. Im Berufungsverfahren hat Prof. Dr. H. für sehr wahrscheinlich gehalten, daß die von ihm einheitlich beurteilte Hauterkrankung auf die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

russische Internierung mit ihren völlig unzureichenden sanitären und hygienischen Verhältnissen zurückzuführen sei.

Der gerügte Verfahrensmangel macht die Revision bereits statthaft. Da das angefochtene Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruht, war das Urteil aufzuheben. Es brauchte deshalb auf die weiteren Rügen nicht eingegangen zu werden. Es sei jedoch bemerkt, daß der Kläger zweimal, nämlich bei den Untersuchungen 1948 und 1952, angegeben hatte, er habe 1938 wegen starker Fettleibigkeit und Herzbeschwerden eine Kur in Marienbad durchgemacht. Im Berufungsverfahren hat er diese Kur bestritten, weil er ja 1938 in Haft gewesen sei; er hat aber andererseits darauf hingewiesen, daß er im Oktober 1938 aus der Haft entlassen worden sei. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das LSG insoweit seine Aufklärungspflicht oder bei der Würdigung der Angaben des Dr. S. sein freies richterliches Beweismündigungsrecht überschritten haben soll.

Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da das LSG keine Feststellungen über die Hauterkrankung getroffen hat. Daher war die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Der Senat hat keinen Anlaß gefunden, die Entscheidung einem anderen Senat zu übertragen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)